



Golf & Country Club Blumisberg

Blumisberg 5, 3184 Wünnewil

STATUTEN

Gültig ab dem 24. März 2018

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

Sofern übersetzungsbedingte Unterschiede zwischen den Sprachversionen bestehen, ist der deutsche Text massgebend.

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen **Golf & Country Club Blumisberg (GCCB)** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Blumisberg, Gemeinde Wünnewil-Flamatt, Kanton Freiburg.

Art. 2 Zweck, Dauer

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsportes und der geselligen Beziehungen unter den Mitgliedern. Der Verein kann alle Massnahmen treffen, die diesem Zweck dienen, insbesondere auch Liegenschaften erwerben oder pachten, Gebäude erstellen oder mieten, Darlehen aufnehmen und einen den Mitgliedern und Gästen zugänglichen Restaurationsbetrieb führen oder betreiben lassen.
2. Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

II. Mitgliederkategorien

Art. 3 Mitgliederkategorien

1. Aktivmitglieder Einzel / Partner
Spielberechtigte Mitglieder ab 35-jährig
2. Young Members Einzel
Spielberechtigte Aktivmitglieder 19- bis 34-jährig
3. Junioren
Spielberechtigte Mitglieder bis 18-jährig
4. Country Club Mitglieder
Beschränkt spielberechtigte Mitglieder
5. Zeitlich beschränkte Mitgliedschaft
Spielberechtigte Mitglieder mit Sonderstatus
6. Passivmitglieder
Mitglieder ohne jegliche Spielberechtigung
7. Ehrenmitglieder
Spielberechtigte Mitglieder von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit

III. Erwerb der Mitgliedschaft, Aufnahmeverfahren

Art. 4 Aktiv- und Country Club Mitglieder

1. Partner (Ehegatten, eingetragene Partnerschaften und/oder Konkubinats-Partner) im gleichen Haushalt und Nachkommen von Aktivmitgliedern werden ohne weitere Formalitäten aufgenommen.
2. Dem Aufnahmegesuch sind Empfehlungsschreiben von zwei Aktivmitgliedern, welche seit mindestens zwei Jahren dem Club angehören und ein gültiges Handicap haben, beizulegen. Der Vorstand legt im Clubreglement die Pflichten der Paten fest.
3. Der Vorstand entscheidet über das Gesuch mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung kann auch auf schriftlichem Weg erfolgen. Sie erfordert die $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Vorstandmitglieder. Ist ein Vorstandsmitglied Pate des zu beurteilenden Gesuchstellers, tritt es in den Ausstand.
4. Wird das Gesuch abgelehnt, ist dies dem Gesuchsteller und seinen beiden Paten ohne Grundangabe innert 10 Tagen mitzuteilen.
5. Wird das Gesuch gutgeheissen, ist der Entscheid allen Aktivmitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Diese können binnen 10 Tagen schriftlich und begründet beim Präsidenten dagegen Einspruch erheben. Der Präsident unterbreitet den Einspruch dem Vorstand, welcher mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig und ohne Grundangabe entscheidet.
6. Wird innert der Frist kein Einspruch erhoben oder wird dieser abgelehnt, ist der Gesuchsteller als Mitglied aufgenommen.
7. Die Clubversammlung kann die Zahl Mitglieder beschränken. Die Details werden im Clubreglement geregelt.

Art. 5 Junioren

1. Junioren von Aktivmitgliedern werden ohne weiteres aufgenommen.
2. Junioren von Nicht-Aktivmitgliedern werden auf Vorschlag des Captains und des Junioren-Captains durch den Vorstand aufgenommen. Details werden im Clubreglement geregelt.

Art. 6 Zeitlich beschränkte Mitgliedschaft

Für die zeitlich beschränkte Mitgliedschaft legt der Vorstand die Unterkategorien, ihre Aufnahmebedingungen und die Einzelheiten ihrer Spielberechtigung im Clubreglement fest.

Art. 7 Passivmitglieder

Passivmitglieder werden vom Vorstand aufgenommen.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden von der Clubversammlung gewählt.

IV. Übertritte

Art. 9 Übertritte

1. Die Übertritte erfolgen in der Regel jeweils per Ende des Kalenderjahres.
2. Die altersbedingten Übertritte von einer spielberechtigten Kategorie in die andere erfolgen automatisch auf Ende des Kalenderjahres.
3. Der Übertritt vom Country Club Mitglied zum Aktivmitglied erfolgt auf entsprechendes Gesuch hin automatisch. Die vom Country Club Mitglied bezahlte Eintrittsgebühr und der Jahresbeitrag wird an diejenigen Gebühren, welche als Aktivmitglied allenfalls zu bezahlen sind, angerechnet.
4. Der Übertritt eines Mitgliedes mit zeitlich beschränkter Mitgliedschaft oder eines Passivmitglieds zum Aktivmitglied unterliegt dem ordentlichen Aufnahmeverfahren. Der Übertritt erfolgt auf entsprechendes schriftliches Gesuch hin automatisch, sofern das Mitglied früher bereits Aktivmitglied war.

V. Rechte der Mitglieder

Art. 10 Aktivmitglieder

1. Den Aktivmitgliedern stehen sämtliche Anlagen zur Benutzung gemäss Clubreglement zur Verfügung.
2. Die Aktivmitglieder besitzen das Stimm- sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Art. 11 Junioren

1. Den Junioren stehen sämtliche Anlagen zur Benutzung gemäss Clubreglement zur Verfügung. Der Vorstand kann Einschränkungen verfügen.
2. Die Junioren besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 12 Country Club Mitglieder

1. Den Country Club Mitgliedern stehen sämtliche Anlagen zur Benutzung gemäss Clubreglement zur Verfügung.
2. Die Country Club Mitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 13 Mitglieder mit zeitlich beschränkter Mitgliedschaft

1. Mitgliedern mit zeitlich beschränkter Mitgliedschaft stehen sämtliche Anlagen zur Benutzung gemäss Clubreglement zur Verfügung.
2. Mitglieder mit zeitlich beschränkter Mitgliedschaft besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 14 Passivmitglieder

1. Den Passivmitgliedern steht das Clubhaus zur Benutzung gemäss Clubreglement zur Verfügung.
2. Die Passivmitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

VI. Pflichten der Mitglieder

Art. 15 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder müssen die in den Statuten und Clubreglement festgelegten Pflichten befolgen und den Anordnungen der Cluborgane und des Sekretariats nachkommen.
2. Die Mitglieder müssen die Spielvorschriften und die Golfetikette gemäss Clubreglement befolgen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die finanziellen Leistungen fristgerecht zu erbringen.

VII. Finanzielles

Art. 16 Finanzielle Mittel

1. Der Club beschafft die für seine Zwecke benötigten Mittel insbesondere durch: Jahresbeiträge, Eintrittsgebühren, Greenfees, Erlös aus Aktienverkäufen, etc
2. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Finanzielle Leistungen der Mitglieder

1. Die Höhe der Jahresbeiträge, Eintrittsgebühren und Konsumationspauschalen für die einzelnen Mitgliederkategorien werden jährlich von der Clubversammlung festgelegt. Der Vorstand ist ermächtigt, für Mitarbeitende spezielle Bedingungen zu erlassen.
2. Der bei Jahresbeginn geschuldete Jahresbeitrag kann grundsätzlich weder erlassen noch zurückerstattet werden. Der Vorstand kann Ausnahmen beschliessen.
3. Die Eintrittsgebühr verfällt endgültig, sobald das Mitglied aus dem Club austritt.

Art. 18 Aktien der Golf & Country Club Blumisberg AG (GCCB AG)

1. Mitglieder der Kategorie Aktiv Einzel und Aktiv Partner müssen sich über den Besitz einer Aktie der GCCB AG ausweisen.
2. Ist der Club nicht in der Lage, den interessierten Personen eine Aktie anzubieten, so kann der Vorstand Ausnahmen (temporäre Spielberechtigung ohne Aktien) beschliessen. Der im Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme gültige Kaufpreis ist auf jeden Fall vor jeder Spielberechtigung zu entrichten.
3. Der Club kann Aktien zu einem von der Clubversammlung festgelegten Preis zurückkaufen. Ein Rückkauf erfolgt nach Massgabe des Eingangs der dem Club angebotenen Aktien. Der Club führt eine Warteliste der angebotenen Aktien.
4. Die Übertragung der Aktien der GCCB AG ist gemäss den Statuten der Gesellschaft beschränkt. Eine Übertragung an einen anderen Aktionär oder einen Dritten bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. Keiner Zustimmung bedarf die Übertragung an direkte Nachkommen oder Partner.

Art. 19 Greenfees

1. Die Höhe der Greenfees wird von der Clubversammlung festgelegt. Der Vorstand kann Ausnahmen, wie z.B. Vereinbarungen mit andern Clubs, beschliessen.
2. Die Einzelheiten über die Zulassung von Greenfeespielern werden vom Vorstand im Clubreglement festgelegt.

Art. 20 Austritt und Ausschluss

1. Jedes Mitglied kann auf Ende des Kalenderjahres seinen Austritt aus dem Club schriftlich erklären. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch des Ausgetretenen gegenüber dem Club.
2. Mitglieder, welche den Verpflichtungen gemäss Ziff. VI und VII nicht nachkommen oder gegen die Regeln des Anstandes und Etikette verstossen, können durch Vorstandsbeschluss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Vorstandsmitglieder mit einer schriftlichen Begründung aus dem Club ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch des Ausgeschlossenen gegenüber dem Club.

Art. 21 Sektionen

1. Die Senioren-Sektion ist eine aus Clubsenioren freiwillig zusammengesetzte Vereinigung. Sie organisiert und finanziert sich selbst. Sie hat Anspruch auf einen Sitz im Clubvorstand. Die Beziehungen zum Club sind im Clubreglement festgelegt.
2. Die Ladies-Sektion ist eine aus weiblichen Clubmitgliedern freiwillig zusammengesetzte Vereinigung. Sie organisiert und finanziert sich selbst. Sie hat Anspruch auf einen Sitz im Clubvorstand. Die Beziehungen zum Club sind im Clubreglement festgelegt.

VIII. Organisation

Art. 22 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- Die Clubversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Art. 23 Einberufung der Clubversammlung

1. Die Clubversammlung wird durch die Aktivmitglieder gebildet. Eine ordentliche Clubversammlung findet jährlich mindestens einmal, innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, statt.
2. Ausserordentliche Clubversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden und müssen einberufen werden, wenn 1/10 der Aktivmitglieder schriftlich beim Vorstand darum nachsuchen.
3. Die Clubversammlungen sind durch schriftliche Einladung mindestens 20 Tage vorher einzuberufen.

Art. 24 Verfahren und Befugnisse der Clubversammlung

1. Die Clubversammlung ist das oberste Organ des Clubs und hat als solches die ihr vom Gesetz übertragenen Kompetenzen; im Besonderen beschliesst sie über:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten und des Captains;
 - Genehmigung der Jahresrechnung, Abnahme des Berichtes der Revisoren und Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl des Clubpräsidenten, des Vorstandes, der Vertreter der Sektionen auf deren Vorschlag sowie der Revisionsstelle;
 - Festsetzung der Eintrittsgelder, der Jahresbeiträge und der Konsumationspauschalen;
 - Festsetzung der Greenfees;
 - Festsetzung des An- und Verkaufspreises der Aktie der Golf & Country Club Blumisberg AG;
 - Genehmigung von Investitionsausgaben aus Eigen- oder Fremdkapital sowie langfristige Verpflichtungen (Abzahlungen, Leasing, etc.) ab CHF 200'000;
 - Beschränkung der Zahl der Mitglieder;
 - Erwerb und Veräusserung von Grundbesitz;
 - Änderung der Statuten;
 - Auflösung des Clubs.
2. Die Clubversammlung wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten oder durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden, eine Vertretung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Clubversammlung.
4. Beschlüsse über die Abänderung der Statuten können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden. Für Beschlüsse über die Auflösung des Clubs bleibt Ziff. X vorbehalten. Alle anderen Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Wahlen haben geheim zu erfolgen, sofern 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.

Art. 25 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben bis elf Mitgliedern und wird jeweils auf zwei Jahre gewählt. Für die während der Amtsdauer ausscheidenden Mitglieder werden von der nächsten Clubversammlung Ersatzmitglieder gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Der Clubpräsident wird von der Clubversammlung ebenfalls auf zwei Jahre gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung seines Präsidenten oder wenn ein anderes Vorstands-Mitglied es verlangt. Er ist beschlussfähig, sofern die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten bleiben Art. 4.3, Art. 4.5. und 20.2. Zirkulationsbeschlüsse sind gültig, wenn die absolute Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder zustimmt.
4. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen durch Kollektivunterschrift zu zweien.
5. Der Vorstand hat die Oberleitung des Clubs. Er hat alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Clubversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.
6. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Clubcaptain. Dieser ist verantwortlich für den gesamten Spielbetrieb. In der Regel präsidiert er die Spiel- und die Platzkommission und hat immer Stichentscheid.
7. Der Vorstand reglementiert den gesamten Betrieb des Golfclubs in Übereinstimmung mit den Statuten. Er regelt die Sanktionierung fehlbarer Benutzer.
8. Der Vorstand nominiert eine Platz- und eine Spielkommission; er kann zusätzliche Kommissionen für bestimmte Aufgaben bestellen. Er wählt die Kommissionsmitglieder unter Berücksichtigung angemessener Vertretung von Fachkompetenz, Alter und Geschlecht der Clubmitglieder. Der Vorstand kann auch Nicht-Clubmitglieder (z.B. Pro) in diese Kommissionen delegieren. Details werden im Clubreglement geregelt.

Art. 26 Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 27 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Clubs fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

IX. Auflösung

Art. 28 Auflösung

1. Der Club wird aufgelöst, wenn 2/3 der anwesenden Stimmen dies in einer Clubversammlung verlangen, an der mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Sind in einer solchen Clubversammlung nicht 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so entscheidet eine innert Monatsfrist einzuberufende zweite Versammlung endgültig mit 2/3 Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen. Eine solche Versammlung hat auch über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Clubvermögens zu beschliessen.

Blumisberg, 13. April 1959

Geändert am: 4. Mai 1982, 13. April 1994, 1. Dezember 2009, 5. Dezember 2015, 18. März 2017, 24. März 2018 angenommen von der Clubversammlung
